

Vollmacht

Hiermit erteile ich,

**Herrn Rechtsanwalt
Dietmar Schade,
Eppendorfer Weg 197, 20253 Hamburg**

Vollmacht wegen

Die Vollmacht gilt als Prozeßvollmacht für alle Verfahren und für alle Instanzen, u.a. gem. § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG, sowie zur außergerichtlichen Vertretung aller Art. Sie erstreckt sich insbesondere auf

- die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen in Unfallsachen, insb. gegen etwaige Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie zur Akteneinsicht;
- die Entgegennahme und Aus- bzw. Freigabe von Geld, Urkunden, Sicherheiten und Wertsachen, insb. des Streitgegenstandes, von Kauttionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse und anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
- die Entgegennahme und das Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, die Einlegung und die Rücknahme von Rechtsmitteln sowie die Erklärung des Verzichts auf solche, sowie die Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, und zwar auch in Ehesachen;
- die Beilegung des Rechtsstreits oder der außergerichtlichen Verhandlungen durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich;
- die Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 114 FamFG sowie den Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- oder sonstigen Versorgungsauskünften;
- die Vertretung vor den Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten;
- die Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
- die Zwangsvollstreckung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden besonderen Verfahren, ebenso für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren;
- die Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
- die Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich aller Vorverfahren, ebenso die Vertretung als Nebenkläger. Die Vollmacht gilt für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO mit der ausdrücklichen Ermächtigung gem. §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, ferner für sämtliche Strafvollzugangelegenheiten, die Stellung und Rücknahme von Strafanträgen, die Zustimmung zu einer Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153, 153 a StPO sowie für die Stellung von Entschädigungsanträgen nach dem StrEG sowie für Anträge im Kostenfestsetzungsverfahren;
- die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).

Ich bin gem. § 33 BDSG darauf hingewiesen worden, dass Mandantendaten gespeichert werden.

....., den

.....
Unterschrift